

Zweck und Geltungsbereich:

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter der Schönek Gruppe und all ihren Partnern. Die geltenden gesetzlichen Anforderungen sind in dieser Richtlinie berücksichtigt, werden einmal im Jahr auf ihre Gültigkeit überprüft, bei Änderungen angepasst und Mitarbeitern und externen Partnern (falls ein Projekt dies erfordert) zur Verfügung gestellt. Kundenspezifische Anforderungen zum Thema Geheimhaltung gelten ergänzend zu dieser Richtlinie, es sei denn, zwischen dem Kunden und der Firma Schönek wird eine andere Regelung vereinbart.

Die Erstellung dieser Richtlinie ist Teil der Implementierung des Informationsmanagementsystems nach VDA, wie im Managementreview des Geschäftsjahres 2021 festgelegt.

Verantwortlichkeit:

IT-Beauftragte(r)

0	Neuerstellung	
Revision	Beschreibung	
Erstellt:	22.07.2022, Thiesbürger, Björn	
Geprüft	22.07.2022, Kinateder, Manuela	
Freigegeben:	25.07.2022, Freitag, Andreas	

Richtlinie zur Geheimhaltung

P12_RL02_00

1. Die Schönek Gruppe verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Herstellung von Gummiprodukten und Kunststoffteilen in der Mehrkomponententechnologie und dessen Anwendung dieser spezifischen Produkte für den Automobilbereich. Ebenfalls verfügt die Schönek Gruppe über ein ablauftechnisches Know-how. Dementsprechend stellt die Schönek Gruppe Produkte her, die noch keine Markteinführung erfahren haben und keine Serie sind (Speziell die Erstbevorratungsmenge nach Freigabe der Bemusterung durch den Kunden). Die Schönek Gruppe ist bereit, diese Kenntnisse und Erfahrungen gegenüber dem Mitarbeiter in geeigneter Weise zu offenbaren.
2. Alle Mitarbeiter der Schönek Gruppe verpflichten sich, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, insbesondere die in Ziffer 1) genannten Entwicklungs- und Herstellverfahren sowie den kundenspezifischen Informationen zu sämtlichen Projekten während der Dauer ihrer Tätigkeit als auch nach Beendigung, Stillschweigen zu bewahren und alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um diese vertraulichen Informationen vor Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe für die Schönek Gruppe ersichtlich ohne Nachteile ist. Im Zweifelsfalle sind jedoch technische, kaufmännische oder persönliche Vorgänge und Verhältnisse, die dem Mitarbeiter im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bekannt werden, als Unternehmensgeheimnisse zu behandeln. In solchen Fällen ist der Mitarbeiter vor der Offenbarung verpflichtet, eine Weisung der Geschäftsleitung einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache vertraulich zu behandeln ist. Ein Verstoß gegen diese Geheimhaltungspflicht macht schadensersatzpflichtig. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Geheimnisverrat nach dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (§ 17 UWG) auch strafbar ist.
3. Die Schweigepflicht aller Mitarbeiter erstreckt sich auch auf Angelegenheiten anderer Kunden und Firmen, mit denen das Unternehmen wirtschaftlich und organisatorisch verbunden ist.
4. Alle Mitarbeiter sind auch zur Geheimhaltung solcher Tatsachen verpflichtet, die ihnen von der Geschäftsleitung oder Kollegen der Schönek Gruppe ausdrücklich als vertraulich bekannt gegeben werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sonst für sie erkennbar ist.
5. Diese Verpflichtung der Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort. Sollte die nachvertragliche Verschwiegenheitspflicht den Mitarbeiter in seinem beruflichen Fortkommen unangemessen behindern, hat der Mitarbeiter gegen die Schönek Gruppe einen Anspruch der Freistellung von dieser Pflicht.
6. Alle gemäß Ziffer 1) und 2) geheim zuhaltenden Informationen müssen als ausschließliches Eigentum der Schönek Gruppe behandelt werden. Demgemäß wird der Mitarbeiter die Information nicht für eigene oder fremde Zwecke außerhalb der vorgesehenen Zusammenarbeit verwenden, insbesondere nicht direkt oder indirekt gewerbsmäßig oder in sonstiger Weise nutzen, oder zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte oder von Veröffentlichung machen.
7. Für den Fall eines Verstoßes gegen eine der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtung zur Geheimhaltung oder zur Gebrauchsunterlassung sind entsprechende Sanktionen im Unternehmen obligatorisch.

Richtlinie zur Geheimhaltung

P12_RL02_00

8. Die Geheimhaltungs- und Gebrauchsunterlassungsverpflichtung nach dieser Richtlinie bleibt bestehen, solange und soweit sie nicht durch eine spätere schriftliche Richtlinie aufgehoben oder verändert wird.

Nittenau im Juli 2022
Schöneke Gruppe

i. V. 

Geschäftsleitung